

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
vom 26.03.2007**

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.02.2010)

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Rasengräber
- § 16a Ehrengrabstätten

Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 24 Entfernen von Grabmalen

§ 25 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 27 Grabfelder und Grabarten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Gebühren

§ 34 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 26.03.2007

Der Gemeinderat von Bobenheim-Roxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in seiner jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S. 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bobenheim-Roxheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe (in der Folge „Friedhof“ genannt).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG – .
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5¹⁾ Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- f) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
- g) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- h) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6²⁾ Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, abgewickelt werden.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 16.02.2010.

²⁾ Geändert durch Satzungen vom 23.12.2008 und 16.02.2010.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte/Urnenstele beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen finden grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht vorgenommen. An Samstagen können Bestattungen in besonderen Fällen bis spätestens 11.00 Uhr vorgenommen werden.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es kann gestattet werden, einen Elternteil mit seinem unter 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
 - a) Reihen- und Wahlgräber werden in folgenden Abmessungen angelegt:
 - Für Leichen
 - aa) von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - Länge 1,00 m
 - Breite 0,60 m
 - Abstand 0,30 m
 - bb) von Personen über 6 Jahren
 - Länge 2,00 m
 - Breite 1,00 m
 - Abstand 0,30 m

- b) Abweichungen von den in Abs. 1 angegebenen Maßen sind zulässig, soweit die Planung es erfordert oder zulässt; insbesondere bei Zusammenfassung mehrerer Grabstellen zu einem Grab (Familiengrabstätte) und bei Wahlgräbern, soweit die Grabnutzungsgebühren nach der Größe der Grabstelle berechnet werden.
- c) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen betragen einheitlich:
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 1,00 m |
| Breite | 0,60 m |
| Abstand | 0,30 m |
- d) Die Abmessungen der Gräber für Aschenbestattungen in Rasengrabfeldern betragen einheitlich:
- | | |
|---------|--------|
| Länge | 0,50 m |
| Breite | 0,50 m |
| Abstand | 0,25 m |
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnengräbern bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Wenn in ein bestehendes Grab bestattet wird, hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten auf Kosten des Veranlassers umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten sowie anonyme Urnengrabstätten,
 - d) Ehren- und Kriegsgräber,
 - e) Urnenstelen,
 - f) Rasengräber für Urnen- und Erdbeisetzungen als besondere Wahlgrabart.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab kann, falls das Grabfeld nach Ablauf der Ruhezeit in der gleichen Aufteilung erneut mit Reihengräbern belegt wird, gegen Zahlung der nach der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr um 15 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung kann davon abhängig gemacht werden, dass die ordnungsgemäße Pflege des Grabes erfolgte und davon auszugehen ist, dass diese auch zukünftig gewährleistet ist. Es kann verlangt werden, dass das Grabzeichen, die Einfassung und die Grabbepflanzung geändert oder erneuert werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nochmals für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

(11) In einem Einzelwahlgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden (Doppelbelegung), wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Dritte und weitere Belegungen sind nur zulässig, wenn die Ruhefristen der zuerst bestatteten bzw. der nachfolgend bestatteten Leichen abgelaufen sind. Es dürfen nie mehr als zwei Leichen, deren Ruhefrist noch laufen, in einem Einzelwahlgrab bestattet sein.

(12) In einem Doppelwahlgrab können zwei Leichen nebeneinander bestattet werden. Dritte und vierte Belegungen sind nur zulässig, wenn bei der Erstbelegung eine Tieferlegung vorgenommen wurde. Dritte und weitere Belegungen sind ohne weiteres zulässig, wenn die Ruhefristen der zuerst bestatteten bzw. der nachfolgend bestatteten Leichen abgelaufen sind. Es dürfen nie mehr als 4 Leichen, deren Ruhefristen noch laufen, in einem Doppelgrab bestattet werden.

(13) Nach Ablauf der Ruhefrist der zuerst bestatteten Leiche kann für eine weitere Belegung die später bestattete Leiche, für die die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, mit Genehmigung des Staatlichen Gesundheitsamtes und der Ortpolizeibehörde tiefer gelegt werden. Bei Tieferlegungen vorgefundene Überreste zuvor bestatteter Leichen sind zu sammeln und auf der Grabsohle beizusetzen. Die Leiche eines Kindes unter 6 Jahren darf in einer Tiefe von 1 m bestattet werden. Es bedarf in diesem Falle keiner Tieferlegung einer zuvor bestatteten Leiche, für die die Ruhefrist noch läuft.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Urnenreihengrabstätten
 2. in Urnenwahlgrabstätten
 3. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und
bis zu 4 Aschen in mehrstelligen

4. in Rasenurnengräbern bis zu 2 Aschen
 5. in Urnenstehlen/-wänden bis zu 3 Urnen -je nach Kammer- und Urnengröße-
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird; dies gilt auch für Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Rasenurnengräbern dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht hierfür wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Rasengräber

- (1) Rasengräber stellen eine besondere Art von Wahlgrabstätten dar und sind für Erdbestattungen bestimmt, für die auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Rasengrabstätten werden als einstellige Grabstätten als Einfachgräber vergeben.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
- (4) Während der Nutzungszeit darf keine weitere Bestattung stattfinden.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert oder wiederverliehen werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in § 14 Abs. 6 Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

§ 16 a Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festzulegen.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl der Grabart und ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung,

die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Für die Grabmale auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten folgende Bestimmungen:

- a) für Grabmale dürfen Naturgesteine (in bearbeitetem und unbearbeitetem Zustand), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden,
- b) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich; alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein,
- c) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
- d) Inschriften und Schmuckformen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, sind nicht gestattet,
- e) nicht zugelassen sind Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, wie z. B. Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farbe,
- f) Grabzeichen aus Holz sind äußerlich so zu behandeln, dass die natürliche Maserung zur Geltung kommt; ein Anstrich mit weiß deckender Farbe und schwarzer Schrift ist auch zulässig,
- g) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise an der Seite des Grabmals angebracht werden,
- h) Grabzeichen aus Eisen müssen geschmiedet sein; sie dürfen mit einem schwarzen Schutzanstrich versehen werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen – außer bei Rasengrabfeldern – sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten bis 0,80 qm Ansichtsfläche,
- b) auf Einzelwahlgrabstätten bis 0,80 qm Ansichtsfläche
- c) auf Doppelwahlgrabstätten bis 1,60 qm Ansichtsfläche je Grabstätte,
- d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Gemeindeverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(3) Auf Urnengrabstätten und Kindergrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,30 qm Ansichtsfläche,
- b) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Gemeindeverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

(4) Soweit Sockel zugelassen sind, dürfen diese nicht höher als 15 cm sein. Bei Grabzeichen aus Stein gilt der Sockel als Bestandteil des Grabzeichens und unterliegt den hierfür geltenden Bestimmungen.

(5) Einfassungen aus Holz, Eisen oder anderen Werksteinen sind nicht zugelassen.

§ 20
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit
besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein; sie dürfen keine Sockel haben,
5. nicht zugelassen sind Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, wie z. B. Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben,

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung – ausser bei Rasengräbern – sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 6 Jahren:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,55 m bis 0,80 m, Breite: bis 0,45 m, Mindeststärke: 0,12 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,40 m, Höchstlänge: 0,50 m, Mindeststärke: 0,12 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 6 Jahre:
 1. Stehende Grabmale:
Höhe: 0,70 m bis 0,95 m, Breite: bis 0,45 m, Mindeststärke: 0,12 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite: bis 0,50 m, Höchstlänge: 0,70 m, Mindeststärke: 0,12 m
- c) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe: 0,80 m bis 1,20 m, Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,12 m
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe: 1,00 m bis 1,20 m, Breite: bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,12 m
 2. Liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite: bis 0,50 m, Länge: 0,70 m bis 0,90 m, Höhe: 0,14 m bis 0,30 m
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite: bis 0,75 m, Länge: 0,80 m bis 1,20 m, Höhe: 0,14 m bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Breite: 0,35 m, Höhe: 0,70 m bis 0,90 m
 2. Liegende Grabmale:
Größe: 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante: 0,15 m
- b) Urnenwahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Breite: bis 0,40 m, Höhe: 0,80 m bis 1,20 m
 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss:
bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß: 0,70 m x 0,70 m,
Höhe der Hinterkante: 0,15 m

(4) Das Aufbringen von Grababdeckplatten in diesen Grabfeldern ist nicht zulässig.

(5) Bei Rasengräbern für Erdbestetzungen sind nur liegende Steinplatten in einer Größe von 0,30 m x 0,30 m mit einer max. Dicke von 12 cm zugelassen; diese sind so aufzulegen, dass die Oberfläche der Platte erdgleich ist. Bei Rasenurnengräbern beträgt die Größe der Steinplatte 0,20 m x 0,20 m; sonst wie vor. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Höhenlage der Platten bei Bedarf zu verändern.

(6) Bei den Urnenstelen/-wänden sind die Verschlussplatten durch Gravur oder aufgesetzte Buchstaben und Symbole in weiß oder silber vorzunehmen.

(7) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit sie es unter Beachtung des § 18 vertretbar hält.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen – hierzu zählen auch die Verschlussplatten von Urnenstelen und –wänden – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials mit Angabe der Farbe und seiner Bearbeitung sowie der Schrift. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Gemeindeverwaltung lässt in bestimmten Abständen die Standicherheit zusätzlich überprüfen. Bei Mängeln fordert die Gemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich zur Mangelbehebung auf.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal -im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 12) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder durch das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild/Aufkleber auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt/angebracht wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

§ 25

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die von der Gemeindeverwaltung als solche anerkannt werden, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung nicht geändert oder entfernt werden.

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln -auch von Salz- ist nicht gestattet.

§ 27

Grabfelder und Grabarten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten -außer Rasengrabstätten- sind in ihrer gesamten Fläche zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(2) Bei Rasengrabfeldern ist eine Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigten nicht zulässig; gleiches gilt für das Aufstellen und Ablegen von Blumenvasen, -gestecken und Kränzen.

(3) Bei Urnenstelen / Urnenwänden dürfen an den Verschlussplatten keine zusätzlichen Accessoires wie Vasen usw. angebracht werden. Das Aufstellen und Ablegen von Blumenvasen, -gestecken, -schalen und Kränzen ist nicht zulässig.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt und hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Ordnung gebracht, kann die Gemeindeverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein Hinweis auf der Grabstätte.

Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle mit den Leichenzellen dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) An nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 19 und 20),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§§ 24 Abs. 1 und 25),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 26),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 5),

11. Grabstätten entgegen § 26 und § 27 nicht oder entgegen dieser Vorgaben bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34³⁾ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 24.06.1985 außer Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 26.03.2007
Gemeindeverwaltung

gez. Manfred Gräf
(Bürgermeister)

³⁾ Die Änderungssatzung vom 23.12.2008 ist am 10.01.2009 in Kraft getreten, die Änderungssatzung vom 16.02.2010 am 20.02.2010